

Vitako e. V. | Charlottenstr. 65 | 10117 Berlin
Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
Referat I B 6
Öffentliche Aufträge, Immobilienwirtschaft
Herrn Simon Schwerdtfeger
Alt Moabit 101 d
10559 Berlin

Charlottenstr. 65
10117 Berlin
T. +49 30 2063 156-0
F. +49 30 2063 156-22
www.vitako.de
info@vitako.de

Per E-Mail: BUERO-IB6@bmwi.bund.de

01.12.2020

Stellungnahme zum „Entwurf einer Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegVO)“

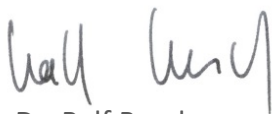
Sehr geehrter Herr Schwerdtfeger,

wir, die Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e. V. (VITAKO), bedanken uns, zum „Entwurf einer Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegVO)“ Stellung beziehen zu dürfen und übermitteln Ihnen unsere Anmerkungen mit der Bitte um Berücksichtigung.

Zum weiteren Austausch zu den einzelnen Aspekten stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vitako e. V.



Dr. Ralf Resch
Geschäftsführer

Anlage

VITAKO-Stellungnahme zum „Entwurf einer Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegVO)“

VITAKO-Stellungnahme zum „Entwurf einer Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegVO)“

Die Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e. V. (VITAKO) begrüßt den „Entwurf einer Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegVO)“.

Dabei sehen wir Optimierungspotential und haben folgende Anmerkungen:

– **§ 5 Abs. 2 lit. a) und b) WebRegVO**

Es sollen künftig eine Kurzbeschreibung des Verfahrens und die Fundstelle des Verfahrens in der amtlichen Bekanntmachung angegeben werden. Bisher reichte immer der Name der Vergabe.

Vorschlag:

Die Positionen a) und b) werden in dieser Form nicht benötigt. Wir plädieren dafür, dass anstatt a) auch die Nennung des Namens der Vergabe und ggf. des Verfahrenskürzels ausreicht.

– **§ 5 Abs. 2 lit. c) bzw. d) WebRegVO**

Künftig werden sehr viele Daten des Bieters für die Abfrage einzureichen sein. Diese sollen im Sinne einer effizienten Verfahrensdurchführung bei allen Bietern/Bewerbern angefordert werden.

Vorschlag:

Es sind nicht alle Daten notwendig. Es sollten nur wirklich notwendige Daten abzufordern sein.

– **§ 5 Abs. 2 lit. c) WebRegVO**

Ggf. ein Schreibfehler im Entwurf: In § 5 Abs. 2 lit. c) WebRegVO muss es im zweiten Halbsatz anstatt § 4 Abs. 2 Nr. 2 wohl § 3 Abs. 1 Nr. 5 heißen.